



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Appenzell, 17. September 2020

### **Änderung des Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage 1 in der aktuellen Form ab und schlägt vor, die Vorlage 1 im Sinne der Ausführungen gemäss der Stellungnahme des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats zu überarbeiten.

Die Vorlage 2 schliesst eine Lücke im Gesetz und trägt zum Schutz der Gesellschaft bei. Sie wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage erwähnt*

*Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Sekretariat:  
Joe Keel, lic.iur. RA  
Oberer Graben 32  
9001 St. Gallen  
Tel: 058 229 36 04  
E-Mail: joe.keel@sg.ch  
www.osk-web.ch

## **Änderung des Strafgesetzbuches (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. März 2020 laden Sie uns ein, zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit. Unser Konkordat ist von der Vorlage 1 betroffen und wir beschränken uns auf Bemerkungen zu dieser Vorlage.

### *Allgemeine Bemerkungen*

Wir begrüssen es, dass verschiedene Unklarheiten im Sanktionenrecht geklärt und Schwachstellen ausgemerzt werden sollen, namentlich bei der Dauer von Massnahmen, der Zuständigkeit für die Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme sowie den Aufgaben und der Zusammensetzung der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern. Ganz wichtig wäre es, die Sicherheitslücke bei der Entlassung von Sexual- und Gewaltstraftätern mit einer ungünstigen Legalprognose zu schliessen, bei denen die Vollzugsarbeit nicht genügend gewirkt hat oder eine therapeutische Massnahme gescheitert ist, die aber nicht verwahrt werden können. Hier fehlen taugliche Handlungsmöglichkeiten. Der vorgeschlagene Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen löst das Problem nicht. Die Regelung ist missglückt und wir lehnen sie in dieser Form klar ab.

### *Bemerkungen zu den einzelnen Themenbereichen*

#### **Unbegleitete Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Vollzug ausschliessen**

*(Artikel 84 Absatz 6<sup>bis</sup> und 6<sup>ter</sup> und Artikel 90 Absatz 4<sup>bis</sup> VE-StGB)*

Unbegleitete Öffnungen sind bei der lebenslänglichen Verwahrung ausgeschlossen und bei der ordentlichen Verwahrung bereits heute die Ausnahme. Wir verschliessen uns dem Anliegen nicht, solche Öffnungen aus dem geschlossenen Verwahrungsvollzug auszuschliessen. Dieselbe Regelung muss konsequenterweise auch für den vorausgehenden Strafvollzug gelten. Es sollen unbegleitete Urlaube in beiden Settings ausgeschlossen werden, solange die betroffene Person in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist. Eine Ausdehnung des Verbots auf den offenen Vollzug lehnen wir ab. Sie stünde im Widerspruch zu den gesetzlichen Möglichkeiten, andere Vollzugsöffnungen wie namentlich die Einweisung in den offenen Vollzug oder die bedingte Entlassung zu bewilligen.

#### **Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung**



*(Artikel 64b Absatz 2 und 3 VE-StGB)*

Wir begrüssen die Änderung grundsätzlich. Allerdings muss auch das Intervall zur Prüfung der Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 64b Abs. 1 Bst. b StGB) erstreckt werden, ansonsten der angestrebte Effizienzgewinn nicht erreicht wird. Auf das Erfordernis der dreimaligen Ablehnung der bedingten Entlassung ist zu verzichten; diese Voraussetzung ist nicht sachgerecht, da die Freiheitsrechte der betroffenen Person nicht zu Beginn der Verwahrung am stärksten betroffen sind, sondern mit zunehmender Dauer. Zudem hat die betroffene Person weiter die Möglichkeit, ein Entlassungsgesuch einzureichen und damit eine Überprüfung auszulösen.

Auch bei der Verwahrung soll eine Stellungnahme der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit nur eingeholt werden müssen, wenn die Vollzugsbehörde erwägt, der betroffenen Person die bedingte Entlassung zu gewähren. Art. 64b Abs. 2 Bst. c ist Art. 64 Abs. 5 VE-StGB anzugleichen.

### **Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen**

*(Artikel 57a VE-StGB)*

Wir begrüssen, dass bezüglich der Berechnung der Massnahmendauer im Gesetz Klarheit geschaffen werden soll. Der Vorschlag muss aufgrund der Unklarheiten, die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entstanden sind, ergänzt werden mit einer Regelung, wonach die strafprozessuale Untersuchungs- und Sicherheitshaft (auch bei schuldunfähigen Personen) nicht an die Massnahmendauer angerechnet wird. Der VE berücksichtigt sodann die Besonderheiten der verschiedenen Massnahmen nicht und möchte die Berücksichtigung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs den Gerichten überlassen. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur gesetzlichen Höchstdauer bei Suchtbehandlungen und Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 60 und 61 StGB). Im Interesse der Klarheit und einer einheitlichen Gesetzesanwendung sollte der vorzeitige Massnahmenvollzug bei diesen Massnahmen mit einer gesetzlichen Höchstdauer von Gesetzes wegen angerechnet werden.

### **Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme**

*(Artikel 62c Absatz 1 (Einleitungssatz) und 5, Artikel 62d Absatz 1, Artikel 63a Absatz 1 und 2 (Einleitungssatz) sowie Artikel 65a VE-StGB; Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 8 VE-BGG)*

Wir begrüssen es, wenn das Gericht bei Nachverfahren künftig sowohl über die Aufhebung wie über die Rechtsfolgen entscheidet. Dass die Gerichte aber auch dann über die Aufhebung entscheiden sollen, wenn keine weiteren Anordnungen getroffen werden (beispielsweise bei erfolgreichem Verlauf einer problemlosen ambulanten Suchtbehandlung), schiesst weit über das Ziel hinaus. Eine solche Regelung führte ohne erkennbaren Mehrwert bloss dazu, dass die Verfahren aufwändiger und langwieriger werden und das System mehr belastet wird. Um unnötige Leerläufe zu vermeiden, soll das Gericht also nur entscheiden, wenn mit einem Nachentscheid in die Freiheitsrechte der betroffenen Person eingegriffen werden soll. Wir lehnen es zudem ab, dass (gemäss Botschaft) ein Aufhebungsgesuch der betroffenen Person in jedem Fall an das Gericht geleitet werden muss, auch wenn die Vollzugsbehörde die Voraussetzungen für eine Aufhebung verneint. Es genügt, wenn die betroffene Person eine ablehnende Verfügung (wie die Abweisung eines Gesuchs um bedingte Entlassung) anfechten und so gerichtlich überprüfen lassen kann.

Wir begrüssen die Legitimation der Vollzugsbehörde zur Ergreifung von Rechtsmitteln im Nachverfahren. Dabei ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb diese Möglichkeit auf therapeutische Massnahmen nach Art. 59 – 61 beschränkt wird; sie soll für alle Nachverfahren im Bereich des Justizvollzugs gelten. Die Verfahrensregelung gehört nicht ins Strafgesetzbuch, sondern in die Strafprozessordnung.



### **Zusammensetzung und Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit**

*(Artikel 62c Randtitel, Artikel 62d Absatz 2, Artikel 62e, Artikel 64 Absatz 5, Artikel 64a Randtitel, Artikel 64b Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 75a Absätze 1 und 3, Artikel 90 Absätze 1 und 1bis, Artikel 91a und 91b VE-StGB)*

Nach dem Entwurf muss bei Katalogtaten nach Art. 64 Abs. 1 StGB in allen Fällen, bei denen eine inhaftierte Person aus einer stationären therapeutischen Massnahme bedingt entlassen oder die Massnahme aufgehoben werden soll, ein sachverständiges Gutachten eingeholt werden. Dies ist nach unserer Überzeugung unnötig. Art. 62d Abs. 2 VE-StGB ist zu überarbeiten. Die Regelung trägt den Entwicklungen der letzten Jahre gerade in unserem Konkordat keine Rechnung. Die Kantone des OSK arbeiten seit 2016 konsequent nach der Konzeption des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS). Sie können sich dabei auf die fundierten forensisch-prognostischen Einschätzungen der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen sowie des forensisch geschulten Fachpersonals in den Vollzugseinrichtungen oder Bewährungsdiensten abstützen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Weichen in einem Vollzugsfall lange vor der bedingten Entlassung oder der Aufhebung gestellt werden müssen. Die Wirkung der Vollzugsarbeit muss überprüft werden. Die betroffenen Personen müssen die Gelegenheit erhalten, sich unter zunehmend gelockerten Bedingungen auch in Vollzugsöffnungen zu bewähren. Es gilt zu verhindern, dass eine Entlassung aus dem stationären Vollzug unvorbereitet erfolgt, da dies aus legalprognostischer Sicht kontraproduktiv wäre.

Mit Art. 62e VE-StGB wird sodann entgegen der bestehenden Regelungen und Praxis die zwingende Vorlage aller Vollzugsöffnungen bei stationären Massnahmen eingeführt. Zudem wird das Einholen einer Stellungnahme verlangt, bevor dem Gericht die Aufhebung der Massnahme beantragt wird; dies ist nicht sachgerecht, weil es dabei nicht um eine Stellungnahme zu möglichen Gefährdungen von Drittpersonen bzw. zur Verantwortbarkeit einer Vollzugsöffnung geht. Diese Bestimmung kann gestrichen werden; es genügt, auf Art. 75a VE-StGB zu verweisen.

Wir lehnen diese zu weitgehenden Neuerungen auch deshalb ab, weil sie eine dynamische, den Umständen des Einzelfalls angepasste Vollzugsplanung wesentlich erschweren. Zudem führen sie zu einer hohen Mehrbelastung des Systems und auch zu Mehrkosten für die Kantone, ohne einen wirklichen Nutzen zu generieren. Es muss wie im Strafvollzug in der Verantwortung der Vollzugsbehörde liegen, dass sie bei möglichen Gefährdungen von Drittpersonen ein Gutachten oder eine Beurteilung der Fachkommission nur dann einholen muss, wenn sie gemäss Art. 75a Abs. 1 VE-StGB "Zweifel bezüglich der Gefährlichkeit des Täters" hat. Für die im VE vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Vollzugsöffnungen bei Personen in einer stationären therapeutischen Massnahme bzw. in einem Strafvollzug gibt es keine sachliche Begründung. Ausgenommen ist die Verwahrung: Hier hat das Sachgericht entschieden, dass die ausgefallte Zeitstrafe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit voraussichtlich nicht genügt und die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme nicht gegeben sind. Wir sind daher einverstanden, dass die Fachkommission in diesen Fällen beigezogen werden muss, wenn die Vollzugsbehörde die Bewilligung einer Vollzugsöffnung erwägt (Art. 64 Abs. 5 VE-StGB).

Dass die Regelungen zur Fachkommission in einer Bestimmung zusammengefasst und die Rolle der Kommission dadurch gestärkt werden, begrüssen wir. Ebenfalls sind wir ausdrücklich einverstanden, dass die Zusammensetzung auf Fachpersonen der Psychologie ausgedehnt werden. Die Strafvollzugskommission unseres Konkordats als Wahlbehörde für die Mitglieder der Fachkommission wird darauf achten, dass die Kommissionsmitglieder über die spezifischen Fachkenntnisse verfügen, die zur Erfüllung der Aufgabe nötig sind. Aufgabe der Fachkommission ist es, das Risiko für neue Straftaten in einer konkreten Vollzugssituation zu beurteilen und der Vollzugsbehörde Handlungsempfehlungen abzugeben. Dies soll in den Gesetzestexten klarer zum Ausdruck gebracht werden.



Wir begrüßen es, dass der Begriff der "Gemeingefährlichkeit" ersetzt wird. Wir fordern aber eine präzisere Definition der "Gefährlichkeit". Diese sollte im Sinn des Gesetzes nur gegeben sein, wenn die *ernsthafte* Gefahr besteht, dass die betroffene Person die in Art. 91b VE-StGB genannten Straftaten *unter den konkreten Vollzugsbedingungen* begeht.

### **Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen**

(Artikel 41a, 62 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5, Artikel 62f, 89a, 93, 94, 95 Randtitel und Absatz 2, Artikel 95a VE-StGB)

Ist eine Straftäterin oder ein Straftäter gefährlich im Sinn des Gesetzes und kann die Rückfallgefahr weder durch die Vollzugsarbeit noch eine therapeutische Behandlung massgeblich gesenkt werden, sind aber die sehr strengen Anordnungsvoraussetzungen für eine Verwahrung nicht gegeben, besteht nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bzw. bei Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme eine Sicherheitslücke. Diese gilt es zu schliessen.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden diesem Anspruch aber klar nicht gerecht. Sie schaffen allenfalls eine Scheinsicherheit. Durch Anordnung von Bewährungshilfe und/oder Weisungen, welche grundsätzlich in Freiheit vollzogen/durchgeführt werden, wird sich eine Person, deren Legalprognose im stationären Vollzugssetting nicht massgeblich positiv beeinflusst werden konnte, die sich allenfalls sogar renitent und uneinsichtig gezeigt hat, erfahrungsgemäss weder beeinflussen noch genügend kontrollieren lassen. Auch wenn die Kontrolle mit elektronischer Überwachung unterstützt wird, kann diese im ambulanten Setting nie so engmaschig durchgeführt werden, dass bei wenig kooperativen Personen neue Straftaten verhindert werden könnten. Will man an einem Ausbau von Weisungen und Kontrollen dennoch festhalten, so müsste die Kontrolle an eine polizeiliche Behörde übertragen werden.

Entscheidend wäre auch dann, dass auf Verstösse gegen die Rahmenbedingungen rasch, zielgerichtet und effektiv reagiert werden kann. Solche wirksamen Handlungsmöglichkeiten fehlen im Entwurf:

- Eine Rückversetzung ist bei abgelaufenen Strafen oder aufgehobenen Massnahmen nicht möglich.
- Die Weisung für "den Aufenthalt an einem den Bedürfnissen des Täters entsprechenden Ort" ermöglicht die in solchen Fällen aus rückfallpräventiver Sicht häufig notwendige (vorübergehende) Unterbringung in einem stationären Setting. Es fehlen aber Durchsetzungsmöglichkeiten, wenn die betroffene Person eine solche Weisung missachtet und nicht kooperiert.

Im Ergebnis wird den Behörden des Justizvollzugs die (bis zu lebenslänglich mögliche) Verantwortung zur Verhinderung künftiger Straftaten bei kaum beeinflussbaren, wenig kooperativen Tätern, bei denen von einem erheblichen Rückfallrisiko ausgegangen wird, auferlegt. Und dies, ohne ihnen wirksame Reaktionsmöglichkeiten bei einem problematischen Verlauf, der neue Straftaten befürchten lässt, in die Hand zu geben. So werden falsche Erwartungen geweckt und dem Justizvollzug eine letztlich nicht erfüllbare Aufgabe übertragen. Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung deshalb ab und verlangen eine grundlegende Überarbeitung zusammen mit den Kantonen.

Art. 41a und Art. 89a VE-StGB bergen sodann mehr Risiken als sie Vorteile bringen. Bei der bedingten Entlassung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei Zweifeln jeweils eine Differenzialprognose vorzunehmen. Dabei sind die Wirkungen von Bewährungshilfe und Weisungen mitzuberücksichtigen, da damit noch ungenügende Fortschritte bei der Bearbeitung von Problembereichen oder der Stärkung von Ressourcen allenfalls kompensiert werden können. Können künftig Bewährungshilfe und Weisungen auch nach dem Straf- oder Massnahmenende angeordnet werden, so spielen diese Unterstützungs- und Kontrollmöglichkeiten bei der Differentialprognose keine Rolle mehr. Dies führt dazu,



dass die bedingte Entlassung in weiteren Fällen nicht gewährt werden kann. Ohne Perspektive für eine vorzeitige Entlassung fehlt der inhaftierten Person zudem der Anreiz, bei der Vollzugsarbeit oder einer Therapie aktiv und engagiert mitzuwirken und gemeinsam erarbeitete Vollzugsziele zu erreichen. Dies dürfte sich negativ auf die Rückfallprognose auswirken. Zudem entstehen unerwünschte Doppelspurigkeiten bei den Zuständigkeiten von Strafgerichten und Vollzugsbehörden (mit unterschiedlichen Rechtsmittelwegen), je nachdem, ob Bewährungshilfe und Weisungen bei der bedingten Entlassung oder nach Strafende bzw. nach Aufhebung einer Massnahme angeordnet werden. Wir lehnen die Bestimmungen daher ab.

### **Bewährungshilfe**

*(Art. 93 VE-StGB)*

Wir begrüssen es, dass Ziel und Aufgaben der Bewährungshilfe (weiter) gesetzlich definiert werden. Allerdings besteht entgegen dem Gesetzestext zwischen sozialer Integration und Rückfallprävention nicht in allen Fällen eine Kausalität. Es wird sodann der Eindruck erweckt, die Bewährungshilfe könne Rückfälle verhindern. Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, rückfallpräventiv zu wirken. Ob und wieweit diese Bemühungen fruchten, liegt in der Verantwortung der betroffenen Person. Der Begriff *Betreuung* weckt zudem ein falsches Bild. Die Bewährungshilfe kann keine umfassende Alltagsbetreuung gewährleisten. Vielmehr unterstützt sie die betroffene Person so, dass diese möglichst keine weiteren Straftaten begeht. Sie leistet und vermittelt die hierfür angemessene Beratung und Fachhilfe.

### **Weisungen**

*(Art. 94 VE-StGB)*

Die Weisungen nach Bst. a und c dieser Bestimmung können zwar erheblich in die Freiheitsrechte der betroffenen Person eingreifen. Deshalb sind Notwendigkeit, Eignung und Zumutbarkeit jeweils sorgfältig zu prüfen. Dafür eine sachverständige Begutachtung zu verlangen, geht aber viel zu weit und zumindest teilweise an der Sache vorbei. Weder für die Frage der Unterbringung an einem den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechenden Ort noch für gewisse Betreuungsmassnahmen sind die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten einer unabhängigen sachverständigen Fachperson notwendig. Meist sind genügend eigene Fachkenntnisse oder dann Fachberichte vorhanden, um die Verhältnismässigkeit einer Weisung prüfen zu können. Die Begutachtungspflicht würde die Verfahren nur wesentlich verzögern und verteuern, was weder im Interesse der Rückfallprävention noch der betroffenen Person liegt. Art. 94 Abs. 3 VE-StGB ist daher zu streichen. Wichtig ist, dass die anordnende Instanz nötigenfalls die Umsetzbarkeit einer Weisung (eingeschlossen die Möglichkeit der elektronischen Überwachung nach Abs. 4) vorgängig bei der durchführenden Stelle klärt.

Kommt dazu, dass die Missachtung der Weisung bzw. Verstösse gegen Überwachungsmaßnahmen nicht wirksam sanktioniert werden können. Eine Busse als Strafandrohung rechtfertigt jedenfalls den vorgesehenen beträchtlichen Aufwand bei Anordnung, Durchführung und regelmässiger förmlicher Überprüfung einer Weisung nicht. Im Übrigen verweisen wir betreffend Formulierung auf die Bemerkungen zu Art. 93 VE-StGB.



*Weitere Themen, die in der Vorlage fehlen*

- **Risikoorientierung und Mitwirkungspflicht bei der Deliktaufarbeitung als gesetzliche Aufträge:** Der moderne Sanktionenvollzug in der Schweiz erfolgt risikoorientiert (siehe Ziff. 3.3. und 3.4. des Grundlagenpapiers der KKJPD für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug vom 13. November 2014). Dieser Grundsatz sollte auf Gesetzesstufe verankert und als einheitliche Vorgabe ins StGB aufgenommen werden. Gleichzeitig sollte die Pflicht der verurteilten Personen, an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken und sich mit ihren Straftaten sowie deren Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen, gesetzlich festgeschrieben werden.
- **Gesetzliche Grundlage für Informationsaustausch:** Der Informationsaustausch unter den Behörden und mit den anderen, an einem Straf- oder Massnahmenvollzug beteiligten Stellen ist zentral für die interdisziplinäre, auf das gemeinsame Ziel der Rückfallvermeidung ausgerichtete Zusammenarbeit. Dies gilt namentlich auch für die Zusammenarbeit mit therapeutischen Fachpersonen im Rahmen von forensischen Behandlungen. Um Risikofaktoren zu erkennen und das Rückfallrisiko beurteilen zu können, braucht es eine breit abgestützte Informationsbasis (siehe Ziff. 2.3 des Grundlagenpapiers der KKJPD für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug vom 13. November 2014). Dafür sollte eine einheitliche und klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Zudem besteht in der Praxis der Bedarf, Informationen zum Umfeld und den Kontakten des Täters einholen bzw. überprüfen sowie Drittpersonen orientieren zu können, wenn diese ein überwiegendes, schützenswertes Interesse an der Information haben. Eine gesetzliche Regelung auch dieser praktischen Bedürfnisse sollte geprüft werden.
- **Dauer der Probezeit**  
Nach wie vor ungeklärt ist die Frage, ob die Probezeit bei teilbedingten Strafen – wie vom Bundesgericht am 9. November 2017 (6B\_257/2017) entschieden – von Gesetzes wegen um die Zeit des Strafvollzugs verlängert wird. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, diese Unsicherheit mit allenfalls weitreichenden Folgen für die betroffenen Personen mit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung zu beseitigen.

Die derzeitige Probezeit-Regelung in Art. 87 StGB mit der gesetzlichen Minimaldauer von einem Jahr erweist sich in der Praxis für eine wirksame Nachbetreuung/Kontrolle häufig als zu kurz. Die Vollzugsbehörde hat keine Möglichkeit, die dem Einzelfall angemessene Nachbetreuungsregelung zu verfügen. Die Probezeit sollte (wie früher) in der Entlassungsverfügung (unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes) festgelegt werden können.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizer Strafvollzugskonkordat**

Regierungsrätin Jacqueline Fehr  
Präsidentin

Zustellung zusätzlich als PDF- und Word-Datei an: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)



**Kopien gehen per E-Mail an:**

- Mitglieder der Strafvollzugskommission
- Mitglieder der Zentralstelle des OSK